

## **Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 26. Oktober 2007**

### **§ 1 Kostenerhebung**

Die Ingenieurkammer-Bau NRW erhebt für Amtshandlungen und für das Verfahren vor dem Eintragungsausschuss und anderen Einrichtungen Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem anliegenden Gebühren- und Auslagentarif. Die Kosten werden schriftlich oder elektronisch festgesetzt.

### **§ 2 Geltung des Gebührengesetzes**

- (1) Die Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV.NRW.S. 524/SGV.NRW.2011) über
- die Gebührenbemessung bei Rahmensätzen für Gebühren (§ 9 Abs. 1),
  - Auslagen (§ 10),
  - Entstehung der Kostenschuld (§ 11),
  - Kostengläubiger (§ 12),
  - Kostenschuldner (§ 13),
  - Kostenentscheidung (§ 14),
  - Gebühren in besonderen Fällen (§ 15)
  - Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung (§ 16),
  - Fälligkeit (§ 17),
  - Stundung, Niederschlagung und Erlass (§ 19 i.V.m. § 59 LHO),
  - Verjährung (§ 20) sowie
  - Erstattung (§ 21)

gelten entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

- (2) Abweichend von Absatz 1 i.V.m. § 13 GebG NRW kann in einem Schieds- oder Schlichtungsverfahren die Schieds- oder Schlichtungsstelle nach billigem Ermessen bestimmen, wer die Kosten zu tragen hat.

### **§ 3 Ermäßigung und Befreiung**

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, können Ermäßigung und Befreiung von Gebühren und Auslagen gewährt werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem öffentlichen Interesse dienen.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Die Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 26.10.2007 wurde vom Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen ausgefertigt. Die Regelung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Kammer-Spiegel in Kraft.

Die bisher gültige Fassung der Satzung verliert mit Inkrafttreten dieser Regelung ihre Gültigkeit.

Zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW am 29.10.2021.

Ausgefertigt durch den Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen am 08.11.2021. Die Änderungen vom 29.10.2021 treten am **01.01.2022** in Kraft.

---

## **Gebühren- und Auslagentarif zu § 1 der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen**

### **1 Eintragungs- und Änderungsverfahren (Mitgliedschaft)**

1.1	Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen im Bauwesen (§ 29 Abs. 1 Satz 1 BauKaG NRW) und sonstige Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen (§ 29 Abs. 1 Satz 1 und 3 BauKaG NRW)	
1.1.1	Eintragung	
1.1.1.1	Eintragung in die Liste ohne Beweiserhebung	200,00 €
1.1.1.2	Eintragung in die Liste mit Beweiserhebung, vor allem Vorladung	280,00 €
1.1.1.3	Ablehnung eines Antrages	100,00 €
1.1.1.4	Zurücknahme eines Antrages nach Eintritt in die sachliche Bearbeitung	65,00 €
1.2	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure und -ingenieurinnen (§ 38 Abs. 1 b BauKaG NRW) und freiwillige Mitglieder (§ 38 Abs. 2 b BauKaG NRW)	
1.2.1	Eintragung	
1.2.1.1	Eintragung in das Mitgliederverzeichnis ohne Beweiserhebung	50,00 €
1.2.1.2	Eintragung in das Mitgliederverzeichnis mit Beweiserhebung, vor allem Vorladung	125,00 €
1.2.1.3	Ablehnung eines Antrages als freiwilliges Mitglied	25,00 €
1.2.1.4	Zurücknahme eines Antrages als freiwilliges Mitglied nach Eintritt in die sachliche Bearbeitung	15,00 €
1.3	Änderung der Mitgliedschaft	
1.3.1	Freiwillige Mitgliedschaft zur Pflichtmitgliedschaft	
1.3.1.1	Änderung der Tätigkeitsart oder Statusänderung auf Antrag des Mitgliedes	150,00 €
1.3.1.2	Ablehnung eines Antrages	75,00 €
1.3.1.3	Zurücknahme eines Antrages nach Eintritt in die sachliche Bearbeitung	50,00 €
1.3.2	Pflichtmitgliedschaft zur freiwilligen Mitgliedschaft und Änderungen innerhalb der freiwilligen Mitgliedschaft	
1.3.2.1	Änderung der Tätigkeitsart oder Statusänderung auf Antrag des Mitgliedes	50,00 €
1.3.2.2	Ablehnung eines Antrages	25,00 €
1.3.2.3	Zurücknahme eines Antrages nach Eintritt in die sachliche Bearbeitung	15,00 €
1.4	Gesellschaften (Gesellschaftsverzeichnis nach § 33 BauKaG NRW)	
1.4.1	Eintragung	
1.4.1.1	Eintragung im Gesellschaftsverzeichnis	500,00 €
1.4.1.2	Ablehnung eines Antrages	250,00 €
1.4.1.3	Zurücknahme eines Antrages nach Eintritt in die sachliche Bearbeitung	165,00 €
1.4.2	Löschung im Gesellschaftsverzeichnis gem. § 33 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe a – d BauKaG NRW	200,00 €

## **2 Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (§ 39 Abs. 1 Nr. 8 BauKaG NRW)**

2.1	Bestellung und Ablehnung	
2.1.1	Antrag eines Kammermitglieds je Sachgebiet	615,00 €
2.1.2	Antrag eines Ingenieurs oder einer Ingenieurin ohne Mitgliedschaft in der IK-Bau NRW	765,00 €
2.1.3	Antrag einer Person ohne Vorliegen der Voraussetzungen nach 2.1.1 oder 2.1.2	920,00 €
2.1.4	Erweiterung der Bestellung je Sachgebiet	380,00 €
2.1.5	Verlängerung der Geltungsdauer einer Bestellung gem. § 22 SVO IK-Bau NRW	200,00 €
2.1.6	Kosten des Nachweises der besonderen Sachkunde, insbesondere durch Einschaltung eines Fachgremiums oder sachkundiger Dritter	nach Aufwand, max. 2.500,00 €
2.1.7	Ablehnung eines Antrags	1/1 der Gebühr der Tarifstelle 2.1.1 bis 2.1.5
2.2	Aufhebung der Bestellung	460,00 €
2.3	Widerspruchsverfahren	
2.3.1	Zurückweisung eines Widerspruchs gegen die Ablehnung, die Rücknahme oder den Widerruf	190,00 € bis 570,00 €
2.3.2	Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Kostenentscheidung	¼ der festgesetzten Kosten, mindestens 20,00 €

## **3 Vergleichbarkeit nach § 4 SV-VO**

3.1	Ausstellung einer Bescheinigung gem. § 4 Abs. 1 SV-VO für Mitglieder einer anderen Ingenieurkammer mit einer vergleichbaren Anerkennung	50,00 €
3.2	Untersagung des Tätigwerdens gemäß § 4 Abs. 2 S. 3 SV-VO.	100,00 € bis 450,00 €
3.3	Ausstellung einer Bescheinigung gem. § 4 Abs. 3 SV-VO	100,00 € bis 200,00 €
3.4	Ablehnung eines Antrags auf Erteilung der Bescheinigung	100,00 €
3.5	Rücknahme oder Widerruf der Bescheinigung	50,00 €
3.6	Zurückweisung eines Widerspruchs gegen die Ablehnung, die Rücknahme oder den Widerruf	100,00 €
3.7	Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Kostenentscheidung	¼ der festgesetzten Kosten, mindestens 20,00 €

## **4 Bauvorlageberechtigung**

4.1	Entscheidung über die Listeneintragung aufgrund von § 67 Absatz 3 Nummer 2. Halbsatz 1 BauO NRW	125,00 € bis 350,00 €
-----	---	-----------------------

4.2	Entscheidung über die Listeneintragung aufgrund von § 67 Absatz 3 Nummer 2. Halbsatz 2 BauO NRW	50,00 €
4.3	Rücknahme oder Widerruf der Listeneintragung	100,00 €
4.4	Untersagung des Tätigwerdens nach § 67 Absatz 5 Satz 5 BauO NRW	100,00 € bis 350,00 €

### **5 berechnigte Personen nach § 54 Absatz 4 BauO NRW**

5.1	Entscheidung über die Listeneintragung nach § 54 Absatz 4 Satz 1 und 2 BauO NRW	125,00 € bis 350,00 €
5.2	Entscheidung über die Listeneintragung nach § 54 Absatz 4 Satz 3 BauO NRW	50,00
5.3	Rücknahme oder Widerruf der Listeneintragung	100,00 €
5.4	Untersagung des Tätigwerdens nach § 54 Absatz 4 Satz 4 BauO NRW i.V.m. § 67 Absatz 5 Satz 5 BauO NRW	100,00 € bis 350,00 €

### **6 Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen der Fortbildungsträger**

6.1	Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen der Fortbildungsträger, je Maßnahme	45,00 € bis 75,00 €
6.2	Erneute Anerkennung, je Maßnahme	10,00 €
6.3	Anerkennung von Veranstaltungen anderer Fortbildungsträger, je Fortbildungsträger	200,00 € bis 400,00 €

### **7 Jährliche Gebühr für Listenführung**

7.1	Gebühr pro Kalenderjahr für Gesellschaften, die in das Verzeichnis nach § 33 BauKaG NRW eingetragen sind	143,00 €
7.2	Gebühr pro Kalenderjahr für Personen, die nicht Mitglied der Ingenieurkammer-Bau NRW sind	
7.2.1	Öffentlich bestellte(r) und vereidigte(r) Sachverständige(r)	82,00 €
7.2.2	Staatlich anerkannte(r) Sachverständige(r) für die Prüfung der Standsicherheit oder vergleichbare Anerkennung für diesen Fachbereich	143,00 €
7.2.3	Staatlich anerkannte(r) Sachverständige(r) für die Prüfung des Brandschutzes oder vergleichbare Anerkennung für diesen Fachbereich	143,00 €
7.2.4	Staatlich anerkannte(r) Sachverständige(r) für Erd- und Grundbau oder vergleichbare Anerkennung für diesen Fachbereich	143,00 €
7.2.5	Staatlich anerkannte(r) Sachverständige(r) für Schall- und Wärmeschutz oder vergleichbare Anerkennung für diesen Fachbereich	82,00 €
7.2.6	Bauvorlageberechtigung	82,00 €
7.2.7	berechnigte Personen nach § 54 Absatz 4 BauO NRW	82,00 €
7.3	Neuaufnahmen	
7.3.1	Listeneintragung bis zum 30.06. eines Kalenderjahres	1 Jahresgebühr

7.3.2	Listeneintragung nach dem 30.06. eines Kalenderjahres	1/2 Jahresgebühr
7.4	Fälligkeit	zum 31.03., jedoch frühestens mit Zugang des Gebührenbescheides.

### **8 Allgemeine Verwaltungsleistungen**

8.1	Ausfertigung einer Ersatzurkunde oder -bescheinigung	20,00 €
8.2	Anfertigung eines Stempels	20,00 €
8.3	Anfertigung eines Ersatzausweises	20,00 €
8.4	Ausfertigung von Kopien je Seite	0,50 €
8.5	Beglaubigungen je Stück	10,00 €
8.6	Bescheinigungen oder Bestätigungen ohne inhaltliche Prüfung	20,00 € bis 100,00 €
8.7	Bescheinigungen oder Bestätigungen mit inhaltlicher Prüfung	100,00 € bis 200,00 €

### **9 Bußgeldverfahren**

Ordnungswidrigkeiten im Zuständigkeitsbereich der Ingenieurkammer-Bau NRW	100,00 €
---	----------

### **10 Beratungen**

die über eine einfache Auskunft hinausgehen: je angefangene halbe Stunde	50,00 €
---	---------

### **11 Mahngebühren**

11.1	für die erste Mahnung	-
11.2	für die zweite Mahnung	10,00 €
11.3	für die dritte Mahnung	20,00 €
11.4	Vollstreckungen	50,00 €